

Finanzamt, 80275 München

**BEERMANN BRUNS KRAIS &**  
**Partner PartG mbB**  
**Steuerberatungsges.**  
**Weseler Str. 253**  
**48151 Münster**

**EINGEGANGEN**

23. Okt. 2024

BEERMANN - BRUNS - KRAIS

**Freistellungsbescheid**

für 2020 bis 2022 zur  
 Körperschaftsteuer  
 und Gewerbesteuer

**Bescheid  
i.O.**

Für  
 Kinderhilfsorganisation Camaquito Deutschland e.V.  
 Vorhoelzerstr. 19, 81477 München

**Feststellung**

**Umfang der Steuerbefreiung**  
 Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.  
 Sie ist nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Gründruck erscheint

**Hinweise zu steuerbegünstigten Zwecken**  
 Die Körperschaft fördert im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke:  
 - Förderung der Erziehung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO)  
 - Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO)  
 - Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 AO)

**Hinweis zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen**  
 Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszuweisen. Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bf1nv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

**Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.**

**Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).**

**Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen**  
 Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

**Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug**  
 Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2027 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer Kopie dieses Bescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut.

**Die Vorlage dieses Bescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen**

\*\*\*\*\* Fortsetzung siehe Seite 2 \*\*\*\*\*

Finanzkasse München  
 Postfach 1155, 84442 Mühldorf

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im Internet unter [www.finanzamt.bayern.de](http://www.finanzamt.bayern.de)

Kreditinstitut:  
 BBK München  
 IBAN DE05 7000 0000 0070 0015 06 BIC MARKDEF1700  
 BayernLB München  
 IBAN DE37 7005 0000 0000 0249 62 BIC BYLADEMXX  
 UniCredit Bank-HypoVereinbk  
 IBAN DE78 7002 0270 0000 0801 20 BIC HYVEDEMMXX  
 Rt. 10.10.2024 KSt 2022

Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

#### Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch in Zukunft von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Dies muss auch künftig durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

#### Erläuterungen

Bitte beachten Sie die Anlage zu diesem Bescheid.

Dieser Festsetzung habe ich Ihre Daten zugrunde gelegt, die mir am 07.08.2024 um 18:42:52 Uhr in authentifizierter Form übermittelt wurden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Kanngabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

#### Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

#### Weitere Informationen

##### Öffnungszeiten:

Mo-Mi 7:30-16:00, Do. 10-18, Fr. 7:30-12:30

##### Nahverkehrsanbindung:

Katharina-von-Bora-Str. 4: S-Bahn: Station Stachus -Tram 27: Station Ottostr.  
U-Bahn (Linie 2): Station Königsplatz



Finanzamt München  
StNr: 143 / 218 / 01189  
Name: Kinderhilfsorganisation Camaquito  
Deutschland e.V., Vorhoelzerstr.  
19, 81477 München

#### Anlage zum Freistellungsbescheid 2020-2022

Nach der eingereichten Satzung verwirklichen Sie steuerbegünstigte Zwecke auch im Ausland. Ich bitte deshalb folgende Grundsätze zu beachten. Im Rahmen künftiger Überprüfungen der tatsächlichen Geschäftsführung sind ggf. die unten angeführten Unterlagen (z.B. Rechenschaftsberichte) einzureichen.

Grundsätzlich können steuerbegünstigte Zweck auch im Ausland verwirklicht werden. Die inländischen Finanzbehörden müssen jedoch die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen prüfen können. Die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Ausland ist deshalb von der steuerbegünstigten Körperschaft durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen nach § 63 Abs. 3 AO zu belegen. Die Körperschaft unterliegt deshalb auch einer erhöhten Mitwirkungspflicht.

Diese Mitwirkungspflicht im Besteuerungsverfahren wird durch die erhöhte **Vorsorgepflicht für Beweismittel** bei der Beurteilung von Sachverhalten außerhalb des Geltungsbereiches der AO 1977 gemäß § 90 Abs. 2 AO konkretisiert.

Als Nachweise der satzungsgemäßen Mittelverwendung im Ausland können folgende - erforderlichenfalls ins Deutsche übersetzte - Unterlagen dienen:

- im Zusammenhang mit der ausländischen Mittelverwendung abgeschlossene Verträge und entsprechende Vorgänge
- Belege über den Abfluss der Mittel ins Ausland und Quittungen des Zahlungsempfängers über den Erhalt der Mittel,
- ausführliche Tätigkeitsbeschreibung der im Ausland entfalteten Aktivitäten,
- Material über die getätigten Projekte (Prospekte, Presseveröffentlichungen),
- Gutachten z.B. eines örtlichen Wirtschaftsprüfers bei großen oder andauernden Projekten
- Zuwendungsbescheide ausländischer Behörden, wenn die Maßnahmen dort öffentlich z.B. durch Zuschüsse gefördert werden,
- Bestätigung einer deutschen Auslandsvertretung, dass die behaupteten Projekte durchgeführt werden.

Welche Nachweise vorgelegt werden sollen, richtet sich nach der Bedeutung des einzelnen Falles. Die erhöhte Mitwirkungspflicht hat zur Folge, dass Körperschaften sich insbesondere nicht darauf berufen können, dass sie die Mittelverwendung nicht aufklären oder Beweismittel nicht beschaffen können, wenn sie bei Gestaltung der Verhältnisse die Möglichkeit dazu gehabt hätten, oder vor Zuwendung der Mittel mit der ausländischen Körperschaft entsprechende Nachweispflichten hätten vereinbaren können.

Eine Körperschaft kann ihre steuerbegünstigten Zwecke auch im Ausland durch eine Hilfsperson i.S. des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO unmittelbar verwirklichen. Dabei kann es sich auch um eine ausländische natürliche oder juristische Hilfsperson handeln. Zur Beweissicherung hinsichtlich der erhöhten Vorsorgepflicht für Beweismittel bei der Beurteilung von Auslandssachverhalten gem. § 90 Abs. 2 AO empfiehlt sich hier insbesondere der Abschluss eines schriftlichen Vertrags zwischen dem inländischen Verein und der ausländischen Hilfsperson, der Inhalt und Umfang der Tätigkeit sowie die Rechenschaftspflichten der Hilfsperson festlegt. Abrechnungs- und Buchführungsunterlagen sind im Inland aufzubewahren gemäß § 146 Abs. 2 AO.

Nach § 58 Nr. 1 AO ist es zulässig, wenn eine inländische Körperschaft nicht selbst unmittelbar einen steuerbegünstigten Zweck verfolgt, aber Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke einer anderen Körperschaft beschafft. Es ist auch zulässig, Mittel an ausländische Körperschaften zu überlassen, wenn die Mittel durch diese für der Art nach steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Es ist nicht Voraussetzung, dass die ausländische Körperschaft die Voraussetzungen der §§ 51 ff. AO erfüllt.

Voraussetzung ist jedoch, dass der Empfänger im Ausland einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse i. S. d. Körperschaftsteuergesetzes entspricht. Hierzu ist ggf. dessen Satzung in deutscher Übersetzung anzufordern und beim Finanzamt einzureichen. Im übrigen gelten die obigen Ausführungen zum Nachweis der Mittelverwendung.

Bezüglich der Weitergabe von Mitteln an Körperschaften, die im Inland weder ihre Geschäftsführung noch ihren Sitz haben, ist § 58 Nr. 2 AO nicht einschlägig, da diese Vorschrift nach ihrem Wortlaut voraussetzt, dass die Mittel einer steuerbegünstigten Körperschaft, also einer inländischen Körperschaft i.S. d. §§ 51 ff. AO zugewendet werden. Die Weitergabe an ausländische Organisationen ist danach nicht zulässig, da diese nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG steuerbefreit sein können. Der Spendenabzug scheitert hier daran, dass die inländischen Finanzbehörden die zweckentsprechende Verwendung der Spenden aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht prüfen können. Hiervon unberührt bleiben allerdings die unter Tz. 1

und 2 angesprochene Einschaltung einer ausländischen Körperschaft als Hilfsperson sowie die Mittelweitergabe an ausländische Körperschaften im Rahmen des § 58 Nr. 1 AO.

*Wus*

Waas